jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/3 6Ob633/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1985

Norm

EO §156 IIC
EO §156 IIIB
EO §156 IVC

Rechtssatz

Muß ein Ersteher eine Fruchtnießung gegen sich gelten lassen, ist der Fruchtnießer zur Entgegennahme des Bestandzinses grundsätzlich berechtigt, sodaß der Bestandnehmer den Zins an diesen solange zu entrichten hat, bis die Fruchtnießung erloschen ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 633/85
  Entscheidungstext OGH 03.10.1985 6 Ob 633/85
  SZ 58/150

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0002742

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at